Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1815.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1837., betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

Um die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen aufzubringen haben, zu erleichtern und das Anschwellen bedeutender Rückstände zu verhüten, bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsministeriums: Sobald die von den Grundherren angemeldeten Ansprüche nach §. 5. des gedachten Gesetzes, auf den Grund des Besitzstandes durch das Resolut der Regierungen festgestellt sind, haben diese Behörden den Geldbetrag der festgestellten Ansprüche zu berechnen, und ohne Rücksicht auf die eingelegten Rechtsmittel provisorisch nach Maaßgabe §. 6. des Gesetzes, sowohl die laufenden, als die seit dem 1. Januar 1834. rückständigen Geldbeträge in den Mediatstädten zur Repartition und Einziehung zu bringen. Die eingezogenen Geldbeträge sind von der Amortisationskasse zinsbar zu belegen. Müssen in Verfolg einer rechtskräftigen Entscheidung der von den Grundherren angemeldeten Ansprüche, die aufzubringenden Geldbeträge einer Mediatstadt herabgesetzt werden, oder findet demgemäß eine gänzliche Befreiung davon statt, so wird das zu viel eingezogene mit den aufgekommenen Zinsen durch Abrechnung auf die laufenden Beträge, oder durch baare Rückzahlung erstattet. Wegen Auszahlung der Entschädigungsrenten an die Grundherren bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1837.)

(No. 1816.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. Juli 1837., betreffend das Reglement für das Berggericht in Siegen.

Da Ich bei dem zurückerfolgenden Entwurf eines Reglements für das in Siegen einzurichtende Berggericht im Wesentlichen nichts zu erinnern finde, so genehmige Ich dasselbe, überlasse Ihnen dessen Ausfertigung und beauftrage Sie mit der Vollziehung.

Berlin, den 6. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

Reglement
für
das in Siegen zu errichtende Berggericht.

Das bisherige Berggericht zu Eslohe, so wie die von den Untergerichten im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg seither ausgeübte Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen wird aufgehoben. Statt ihrer tritt das in Siegen errichtete, mit dem dortigen Bergamte in Verbindung gesetzte Berg-Gericht in Wirksamkeit. Für dasselbe gilt überall das Edikt vom 21. Februar 1816., betreffend die den Königlichen Bergämtern wieder beizulegende Gerichtsbarkeit, und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden späteren Bestimmungen mit folgenden speziellen Vorschriften:

§. 1.

Die Jurisdiktion dieses Gerichts erstreckt und beschränkt sich auf das Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg, befaßt demnach das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach

bach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund), und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

§. 2.

Vor dieses Berggericht gehören, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen:

I. Strafsachen.

1) Die Untersuchungen wegen Dienstvergehen der bei der Verwaltung des Bergregals und bei dem Bergbau angestellten landesherrlichen und gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter, so wie wegen Dienstvergehen der auf landesherrlichen Hütten- und Salzwerken angestellten Beamten und Arbeiter.

2) Die vorläufigen Untersuchungen der beim Bergbau-, Poch- und Waschwerksbetriebe sich ereignenden Unglücksfälle, unter Zuziehung des betreffenden Berg-Revierbeamten; es kann jedoch, wenn das Berggericht sich außer dem Kreise befindet, das nächste Gericht von der Bergbehörde hierzu requirirt werden.

II. Streitige Civilsachen.

3) Prozesse über Berg-Eigenthumsverleihungen und Bergbau-Privilegien, wegen deren Umfang und Grenzen, und solche, welche dingliche Ansprüche an Bergeigenthum zum Gegenstande haben, so wie Prozesse, welche betreffen:

a) den Betrieb der Berg-, Poch- und Waschwerke und die Ausführung der Arbeiten auf denselben;

b) die Verhältnisse der Bergeigenthümer und Gewerkschaften unter sich;

c) die Rechte und Verbindlichkeiten der Bergeigenthümer und Gewerkschaften und deren Beamten und Arbeiter gegen einander;

d) die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Eigenthümer verschiedener Gruben, Stollen und Wasserhaltungsmaschinen;

e) die Entschädigung der Grundeigenthümer für die durch das Schürfen entstehenden Schäden, für Abtretungen des Grundeigenthums zum Bergbau, und für die durch den Bergbau-, Poch- und Waschwerksbetrieb außerdem noch zugefügten Nachtheile, in soweit darüber ein Prozeß zulässig ist;

f) die auf den Bergbau-, Poch- und Waschwerksbetrieb unmittelbar Bezug habenden Schulden;

g) die Ansprüche an die Bergbeamten und an die landesherrlichen Hütten- und Salzwerksbeamten aus ihren Dienstverhältnissen.

4) Prozesse über die im Berg-Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen;

5) die Arrest-Anlegung und Exekution auf und in das Bergeigenthum;

6) Konkurs- und Liquidationsprozesse über Bergeigenthum;

7) die öffentlichen Aufgebote, in soweit solche Bergeigenthum und die im Berg-Hypothekenbuch eingetragenen Posten zum Gegenstande haben;

8) die Subhastationen von Bergeigenthum.

III. Nicht streitige Civilsachen.

9) Die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes betreffen.

Dem Berggerichte steht das Erkenntniß in Civilsachen ohne Einschränkung, in den Untersuchungssachen aber nur dann zu, wenn eine fiskalische Untersuchung stattgefunden hat.

§. 3.

Das Berggericht ist dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg untergeordnet. Das Ober-Landesgericht hat auch die Mitaufsicht über das Berg-Hypothekenbuch. Das Berggericht besteht aus einem Bergrichter, welcher zugleich Mitglied des Bergamts ist, und aus einem Aktuarius, nebst den nöthigen Unterbedienten.

Der Bergrichter verwaltet das Berggericht unabhängig vom Bergamte und dessen Vorgesetzten.

Das Berggericht erkennt in erster Instanz. — Hinsichtlich des Instanzenzuges finden auch in den zur Kognition des Berggerichts gehörigen Untersuchungs- und Civilprozessen die für die ordentlichen Gerichte ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Die Sachen, in welchen das Königliche Bergamt zu Siegen wegen der nach §§. 1. und 2. zum berggerichtlichen Ressort gehörigen Gegenstände in Anspruch genommen wird, oder selbst als Parthei auftritt, werden vor das Königliche Berggericht zu Bochum zur Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz gebracht. Die Appellation, so wie der Rekurs geht von diesem an das Ober-Landesgericht zu Arnsberg, vor welches auch die bezüglichen Beschwerde-Sachen gehören.

§. 5.

Für das von dem Berggericht zu beobachtende Prozeßverfahren gelten durchgehends die bestehenden allgemeinen Bestimmungen, namentlich dienen die rücksichtlich der Taxation und Subhastation der Bergwerksgegenstände und des Liquidationsverfahrens über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften (Anhang §. 410. Nr. 1. zur Allgemeinen Gerichtsordnung — Kabinetsorder vom 14. September 1834. — Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §§. 672—680.) zur Richtschnur, und zwar bei allen zur Jurisdiktion des Berggerichts gehörigen Immobilien.

Innerhalb des ganzen Jurisdiktionsbezirks des Berggerichts sind ohne Rücksicht auf befreiten Gerichtsstand alle diejenigen, welche als Zeugen, oder aus einem sonstigen Grunde zu einem Prozesse geladen werden, verpflichtet, den unmittelbaren Vorladungen des Berggerichts Folge zu leisten.

§. 6.

Lokale Geschäfte außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Siegen, Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, welche außerhalb des Kreises Siegen wohnen, sind der Regel nach, und so weit es nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Berggerichts unbeschadet der Sache selbst geschehen kann, nicht unmittelbar von dem Berggericht, sondern von den desfalls zu requirirenden ordentlichen Civilgerichten vorzunehmen. Dem requirirten Gerichte steht, gleichwie dem Berggerichte, die Befugniß zu, nicht bloß eximirte, sondern auch außerhalb seines Bezirks wohnende Personen unmittelbar zu laden.

Unmittelbare Ladungen und Benachrichtigungen des Berggerichts an Personen außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Siegen werden durch die Post oder mittelst Requisition insinuirt.

§. 7.

In Betreff der Hypothekenbuchführung soll die in den übrigen Provinzen bestehende Einrichtung zur Anwendung gebracht werden. Eine besondere Instruktion darüber bleibt vorbehalten.

Die auf das Hypothekenwesen bezüglichen Vorverhandlungen sind Seitens der betreffenden Gerichte an das Berggericht zu Siegen, nach näherer Anweisung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg, abzugeben.

§. 8.

Sämmtliche bisher von dem Berggericht zu Eslohe bearbeitete Sachen werden schlechthin von dem Berggericht in Siegen übernommen und behandelt.

Die bisher bei den Gerichten in den Kreisen Siegen und Wittgenstein anhängig gemachten Bergprozesse, einschließlich der Konkurs-, Liquidations- und Subhastationsprozesse und der Untersuchungen, werden von diesen Gerichten fortbehan-

behandelt, und erst, nachdem solche rechtskräftig abgemacht sind, an das Berg-Gericht zu Siegen abgegeben, in sofern sie bloß Bergstreitigkeiten im Sinne des §. 2. betreffen. Die bereits vorher beendigten, so wie die seit dem 1. Dezember 1825. nicht reassumirten Sachen dieser Art werden sofort zur Registratur des Berggerichts abgegeben.

§. 9.

Der Bote des Berggerichts besorgt die erforderliche Hülfsleistung für die Geschäfte am Sitze des Gerichts und die Insinuationen im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Siegen.

Die Funktionen des Aktuars und des Boten werden vorläufig von Subalternen der technischen Parthie des Bergamts zu Siegen mit versehen. Das Ober-Landesgericht zu Arnsberg bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn, die mit diesen Funktionen zu bekleidenden Personen.

§. 10.

Das Depositum des Berggerichts wird selbstständig verwaltet.

Zum Depositalgelaß dient das bergamtliche Kassenlokal, in welchem ein vorschriftsmäßig eingerichteter Depositalkasten zu plaziren ist. Depositalverwalter sind: der Bergrichter, ein Kurator und ein Rendant. Mit des Letzteren Funktion ist ein Kassenbeamter zu beauftragen.

§. 11.

Die Gerichtskosten werden nach den bestehenden allgemeinen Gebühren-Taxen angesetzt; die Richtigkeit der Ansätze zu kontrolliren gehört zum Amte des Bergrichters. Die Anstellung des Rendanten für die Deposital- und Sportel-Kasse erfolgt ebenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn durch das Ober-Landesgericht zu Arnsberg.

§. 12.

Zur Prozeßpraxis bei dem Berggericht sind lediglich die zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen verstatteten Justizkommissarien legitimirt.

§. 13.

Der Bergrichter ist zugleich Mitglied des Bergamts zu Siegen. Er wohnt den Sitzungen desselben bei, um da, wo es auf Rechtskenntniß ankömmt, sein Gutachten abzugeben, und auf die gesetzlichen Formen und Requisite bei allen Handlungen und Verfügungen der Verwaltung zu achten.

Als Dezernent (Referent) insbesondere hat er zu bearbeiten: alle Gegenstände der Berggesetzgebung und Bergpolizei in generalibus, die Untersuchungs-Sachen bei bergpolizeilichen Kontraventionen und die Beschwerden über Straf-Resolutionen; die etwa vorkommenden fiskalischen Prozesse, über deren gründliche

Füh-

Führung er so, wie solches in Hinsicht der Justitiarien bei den Regierungen durch die Geschäfts-Instruktion vom 26. Dezember 1808. §. 96. vorgeschrieben ist, zu wachen hat.

Er ist ferner ständiger Kodezernent (Korreferent) für alle diejenigen Gegenstände, wo rechtliche Verbindlichkeiten von Seiten der Behörden eingegangen werden, also bei Kontrakten, Lizitationen, Verdingungen ꝛc.; bei Muthungssachen und darüber im Wege der Verwaltung entstehenden Konflikten; bei der Instruktion aller vorkommenden Belehnungen, welche er nach Umständen auch als Dezernent zu bearbeiten hat; bei Bearbeitung von Instruktionen für Königliche und gewerkschaftliche Beamte; so wie endlich bei allen Gegenständen der bergamtlichen Verwaltung, wo der Beistand eines Rechtskundigen erforderlich ist, wo also der Dirigent die Theilnahme desselben in Anspruch zu nehmen hat.

Der Bergrichter rangirt gleich nach dem Bergamts-Direktor und muß, wenn der Letztere behindert ist, die Direktorialgeschäfte übernehmen.

Berlin, den 13. Juli 1837.

Der Justizminister.	Der Finanzminister.
Mühler.	Graf v. Alvensleben.

(No. 1817.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. August 1837., betreffend die Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.

Ich habe aus dem Berichte der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ersehen, daß in den Kurhessischen Landen nach dortigem Gerichts-Gebrauch gegen jeden Ausländer, welcher daselbst bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, auch wegen persönlicher Forderungen gerichtlich verfahren, das Vermögen mit Beschlag belegt und zur Befriedigung des Klägers verwendet werden darf. Da die Unterhandlungen zur Auswirkung einer mit der diesseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Modifikation dieses Gerichtsgebrauchs für Meine Unterthanen von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme Ich hierdurch mit Bezug auf die in der Verordnung vom 7. Juli 1819. für solche Fälle vorbehaltene Herstellung des §. 34. des Anhangs zur Gerichtsordnung, daß gegen Kurhessische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll, in

Folge

Folge dessen jeder Kurhessische Unterthan, der in den Preußischen Staaten beweg- oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dasselbe befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt in Anspruch genommen werden darf. Hiernach soll auch in denjenigen Provinzen verfahren werden, wo bisher die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt ist. Das Staatsministerium hat diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1818.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1837., durch welche des Königs Majestät der Stadt Kozmin im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. will Ich der Stadt Kozmin im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und überlasse Ihnen, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 19. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.
